

Invasive Neophyten – Umgang und Entsorgung

Massnahmen und Empfehlungen zu Pflanzenmaterial und biologisch belastetem Boden/Aushub

Dieses Merkblatt, ergänzt mit den Beilagen 1 «Invasive Neophyten – Entsorgung und Annahme von biologisch belastetem Boden/Aushub» und 2 «Invasive Neophyten – kompostieren, vergären, verbrennen», richtet sich an Bauherren, Unterhaltsbeauftragte, kommunale Baubehörden, Kiesgrubeneigner, Gartenbauer, Grundeigentümer, Baumeister und Naturschutzbeauftragte.

Einleitung und Ziel

Mit der Freisetzungsverordnung FrSV (2008) und der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten (2016) sollen schweizweit die zunehmend negativen Folgen der invasiven gebietsfremden Arten eingedämmt werden.

Mit diesem Merkblatt und den zwei Beilagen regelt der Kanton Solothurn den Umgang mit Pflanzenmaterial invasiver Neophyten sowie mit abgetragenen Boden/Aushub, der fortpflanzungsfähiges Material verbotener invasiver Neophyten (gemäss Anhang 2 der FrSV) oder Erdmandelgras enthält.

Invasive Neophyten

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzenarten, welche seit 1500 absichtlich oder unabsichtlich eingeführt wurden und sich wildlebend etabliert haben. Invasiv bedeutet, dass sie durch ihre schnelle Ausbreitung ökologische, wirtschaftliche oder gesundheitliche Schäden verursachen.

Die Schweiz führt eine Schwarze Liste (Black List) mit invasiven Neophyten, die erwiesenermassen Schäden verursachen, und eine Beobachtungsliste (Watch List) für Neophyten, bei denen eine rasche Ausbreitung und eine Schadenverursachung zu erwarten sind. Ein Teil der Arten der Schwarzen Liste ist verboten und darf nicht mehr gehandelt werden, die anderen müssen als invasive Neophyten deklariert werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20, Art. 1-3)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz USG SR 814.01 (Art. 29a-h)
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV, insbesondere Art. 15, Abs. 2)
- Regierungsratsbeschlüsse Kanton SO (2008/891, 2013/436)
- Kantonale Biosicherheitsverordnung (BioSV, BGS 812.2)

Melde- und Bekämpfungspflicht

- In der Freisetzungsverordnung wird keine generelle Bekämpfungspflicht verlangt.
- Für die Aufrechte Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*) besteht gemäss Verordnung über den Pflanzenschutz eine nationale Melde- und Bekämpfungspflicht. Bestände sind zwingend der betreffenden Einwohnergemeinde zu melden.
- Erdmandelgras ist im Kanton Solothurn der Fachstelle Pflanzenschutz beim Bildungszentrum Wallierhof zu melden (kantonale Meldepflicht). wallierhof@vd.so.ch

Entsorgung von Grüngut

Was ist mit Grüngut von invasiven Neophyten zu tun?

Ober- und unterirdisches Pflanzenmaterial von invasiven Neophyten ist gemäss der Beilage 2 «Invasive Neophyten – kompostieren, vergären, verbrennen» zu entsorgen. Zur Verhinderung der Verschleppung von Pflanzenteilen ist grösste Sorgfalt geboten. Es wird empfohlen, fortpflanzungsfähiges Material in der Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen.

Bauen auf biologisch belastetem Boden

Wann ist ein Boden biologisch belastet?

Als biologisch belastet gilt abgetragener Boden/Aushub mit fortpflanzungsfähigen Pflanzenmaterial verbotener invasiver Neophyten. Abgetragener Boden mit Erdmandelgras ist im Kanton Solothurn biologisch belastetem Boden gleichzusetzen.

Ausmass der biologischen Belastung

Das abgetragene Material gilt als biologisch belastet, solange vermehrungsfähige Pflanzenteile vorhanden sind. Als Anhaltspunkt kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- **Asiatische Staudenknöteriche:** Radius 3 m und Tiefe 3 m
- **Essigbaum:** bei grossen Bäumen Radius 10 m, Tiefe 1 m
- **Erdmandelgras:** Radius und Tiefe 0.5 m
- **Amerikanische Goldruten:** Radius 1 m, Tiefe 0.3 m
- **Drüsiges Springkraut:** Radius 6 m, Tiefe 0.3 m
- **Riesenbärenklau:** Radius 7 m, Tiefe 0.3 m, Wurzelstock bis 0.6 m

Was ist bei biologisch belastetem Boden im örtlichen Bauverfahren zu beachten?

Der Gesuchsteller hat die biologische Belastung (Pflanzenart und Ausmass) zu deklarieren und dem jeweiligen Gemeindeverantwortlichen mitzuteilen (Adressliste unter neobiota.so.ch).

Abgetragener biologisch belasteter Boden ist nach dem fachgerechten Entsorgen des Grünguts entweder am Entnahmeort (gleiche Stelle) zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist. Der Einbau in ein anderes Grundstück, an eine Böschung oder um eine Unebenheit zu füllen ist verboten. In den Baugesuchunterlagen ist aufzuzeigen, wo das Material abgelagert wird.

Detaillierte Informationen zur Entsorgung von biologisch belastetem Boden inkl. einer Liste von Annahmestellen sind der Beilage 1 «Invasive Neophyten – Entsorgung und Annahme von biologisch belastetem Boden» zu entnehmen.

Wenn der abgetragene Boden nur sehr wenig biologisch belastet ist?

Wenn sich im Aushubmaterial nur einige wenige Pflanzen- oder Rhizomteile befinden, kann eine mechanische Bekämpfung oder eine rasche Begrünung in Erwägung gezogen werden.

Arbeitsvorbereitung und Bauphase

Vor Aushubbeginn ist der belastete Bereich zu markieren und alle involvierten Personen sind zu informieren. Biologisch belasteter Boden/Aushub darf nicht mit unbelastetem Material vermischt werden.

Das biologisch belastete Material, welches nicht am Entnahmeort verwertet werden kann, muss gemäss Beilage 1 entsorgt werden.

Um eine Verbreitung von invasiven Neophyten zu verhindern sind Grüngut und zu entsorgender Boden/Aushub sofort abzuführen. Die Ladung ist zu sichern und verwendete Maschinen und Fahrzeuge sind zu reinigen. Wiederhergestellte Flächen sind möglichst rasch mit bodendeckenden, einheimischen Arten zu begrünen.

Weitere kantonale Publikationen

- Beilage 1 «Invasive Neophyten – Entsorgung und Annahme von biologisch belastetem Boden/Aushub»
- Beilage 2 «Invasive Neophyten – kompostieren, vergären, verbrennen»
- Praxishilfe Neophyten – Problempflanzen erkennen und richtig handeln
- Exoten im Garten – Was tun? (Tipps für einheimische Ersatzpflanzen)

Weitere Informationen

- Kantonale Koordinationsstelle gebietsfremde Organismen unter neobiota.so.ch
- Listen und Infoblätter unter www.infoflora.ch
- Bekämpfungsmerkblätter der überregionalen Arbeitsgruppe Cercle Exotique unter www.kvu.ch

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Koordinationsstelle
gebietsfremde Organismen

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Tel. +41 32 627 26 95
neobiota@bd.so.ch
neobiota.so.ch

Um welche Pflanzen geht es? (wichtigste Arten)

| Pflanzenart | Bemerkungen | Liste |
|--|--|-------|
| Armenische Brombeere (<i>Rubus armeniacus</i>) | Ist aus Kulturen an Ufer und in Waldschläge gelangt. | SL |
| Asiatische Staudenknöteriche inkl. Hybriden (<i>Reynoutria</i> ssp., <i>Polygonum polystachyum</i>) | Verdrängt einheimische Pflanzen; bereits 1,5 cm lange Wurzelstücke treiben wieder aus. | VL |
| Aufrechte Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) | Pollen verursachen Allergien. | VL |
| Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) | Dichte Bestände, kein natürlicher Jungwuchs, Erosionsprobleme. | VL |
| Einjähriges Berufkraut (<i>Erigeron annuus</i>) | Starke Ausbreitung v. a. in der Landwirtschaft, Naturschutzflächen und an Strassenrändern. | SL |
| Erdmandelgras, Essbares Zyperngras | Stark zunehmend, auch auf Äckern. | SL |
| Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>) | Der Milchsaft verursacht Entzündungen; Pflanze verdrängt einheimische Arten. | VL |
| Gemeine Wasserpest (<i>Elodea canadensis</i>) | Besiedelt und verstopft Gewässer; verdrängt einheimische Arten. | SL |
| Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>) | Macht Wurzelaustriebe, Verursachung von Schäden an Bauten und Verdrängung einheimischer Arten. | SL |
| Henrys Geissblatt (<i>Lonicera henryi</i>) | Diese asiatische Schlingpflanze breitet sich rasch aus und besiedelt Waldlichtungen. Dickichte behindern die Waldverjüngung. | SL |
| Kanadische Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>) / Spätblühende Goldrute (<i>Solidago gigantea</i>) | Dichte Bestände verdrängen einheimische Arten, auch an Gewässern. | VL |
| Kirschlorbeer (<i>Prunus laurocerasus</i>) | Vögel verschleppen Samen. Giftig und konkurrenzstark (Verdrängung einheimischer Arten). | SL |
| Nuttalls Wasserpest (<i>Elodea nuttallii</i>) | Massenbestände in Fliessgewässern. | VL |
| Östliches Zackenschötchen (<i>Bunias orientalis</i>) | Ist in Trockenwiesen, Grünland dominant. | SL |
| Riesenbärenklau (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) | Verbrennungen bei Hautkontakt. | VL |
| Robinie / Falsche Akazie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) | Wuchernde Wurzelaustriebe; Pflanze ist giftig, der Saft führt zu Entzündungen. | SL |
| Schmalblättriges Greiskraut / Kreuzkraut (<i>Senecio inaequidens</i>) | Giftig für Tiere und Menschen, deshalb gefährlich in Ackerkulturen. | VL |
| Seidiger Hornstrauch (<i>Cornus sericea</i>) | Entweicht aus Gärten und besiedelt feuchte Standorte; wegen Ausläufern sehr schwierig zu eliminieren. | WL |
| Sommerflieder, Schmetterlingsstrauch (<i>Buddleja davidii</i>) | Besiedelt Pionierstandorte und verdrängt einheimische Pflanzen. | SL |
| Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>) | Verwildert zunehmend aus Gärten; zur Zeit noch eher selten; vor allem Mittelland/Jura betroffen. | WL |
| Verlot'scher Beifuss (<i>Artemisia verlotiorum</i>) | Bildet lange Ausläufer, Verdrängung einheimischer Arten. | SL |

SL = Schwarze Liste, VL = Verbotsliste, WL = Watch Liste
Die vollständigen Listen sind unter www.infoflora.ch abrufbar.